

## **Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Kappeln und dem Amt Kappeln-Land**

(i.d.F. des III. Nachtrags vom 15. Dezember 2004)

Die Stadt Kappeln, vertreten durch den Bürgermeister

und

das Amt Kappeln-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher

schließen auf der Grundlage des § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 20. März 1974 i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H., S. 454) i.V.m. § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) i.d.F. vom 19. März 1979 (GVOBl. Schl.-H., S. 182) sowie der Beschlüsse der Stadtvertretung vom 22. Dezember 1982 und des Amtsausschusses vom 9. Dezember 1982 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Vertrages**

Zur Durchführung der dem Amt Kappeln-Land obliegenden Verwaltungsaufgaben nimmt das Amt die Einrichtungen und das Personal der Stadtverwaltung Kappeln in Anspruch.

### **§ 2**

#### **Aufgabenübertragung**

- (1) Das Amt Kappeln-Land überträgt alle Verwaltungs- und Kassengeschäfte einschließlich der Standesamtaufgaben der Stadt Kappeln.
- (2) Die Stadt Kappeln übernimmt und erfüllt diese Tätigkeiten gemäß den Weisungen des Amtes und führt sie nach den gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung durch.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des leitenden Verwaltungsbeamten**

Der Bürgermeister der Stadt Kappeln wird vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Wahrnehmung der Aufgaben des leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Kappeln-Land betraut.

### **§ 4**

#### **Gegenseitige Unterstützung**

Das Amt Kappeln-Land und die Stadt Kappeln beraten und unterstützen einander und stellen die für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

### **§ 5**

#### **Kostenerstattungen**

- (1) Der Verwaltungskostenbeitrag wird anhand einer fiktiven Besetzung des Amtes Kappeln-Land mit drei Stellen - 1 Beamter A 11, 1 Angestellter V b BAT, 1 Angestellter VII BAT - errechnet. Dem so errechneten Betrag sind 12 % der tatsächlichen Personalkosten der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Kappeln und des Amtes Kappeln-Land hinzuzurechnen.

## 004

- (2) Die jährliche Anpassung des Verwaltungskostenbeitrages hat nach Maßgabe des Haushaltserlasses des Innenministers zu erfolgen.
- (3) Im Abstand von jeweils 5 Jahren ist der nach § 5 Abs. 2 hochgerechnete Verwaltungskostenbeitrag den tatsächlichen Personalkosten und den durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle ermittelten Sachkosten anzupassen.

### **§ 6** **Haftung**

Die Haftung des Amtes Kappeln-Land gegenüber Dritten bleibt unberührt. Die Stadt Kappeln erstattet dem Amt jedoch den Schaden, die ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.

### **§ 7** **Änderungen und Ergänzungen**

- (1) Treten wesentliche Veränderungen der Vertragsgrundlagen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht ein, verpflichten sich die Vertragsparteien nach Kräften eine der geänderten Sachlage angepasste Regelung herbeizuführen.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande oder ergeben sich aus dem Vertrag Streitigkeiten, so entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 8** **Gültigkeit**

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

### **§ 9** **Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag wird zum 01. Januar 1983 wirksam. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Kappeln und dem Amt Kappeln-Land vom 29. März 1976 tritt zum 01. Januar 1983 außer Kraft.
- (2) Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden.

### **§ 10** **Rückabwicklung**

- (1) Wird die Vereinbarung durch Kündigung gelöscht, so hat der kündigende Partner dem anderen die finanziellen Nachteile auszugleichen, die diesem durch die Kündigung entstehen.
- (2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Stadt Kappeln verpflichtet, dem Amt Kappeln-Land durch eine Übergabeverhandlung eine Schlussabrechnung zu erteilen und die Verwaltungsvorgänge zu übergeben.

